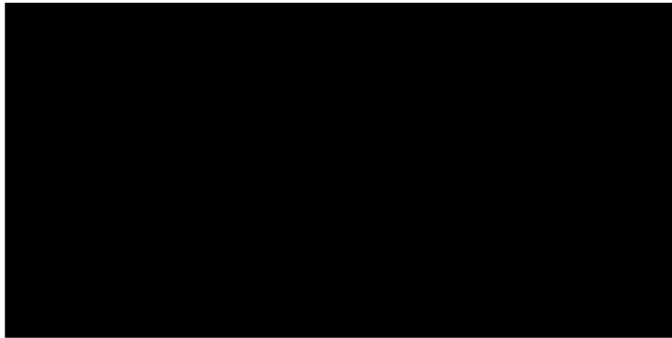





Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, 53754 Sankt Augustin

Grantham-Allee 20
53757 Sankt Augustin
Dezernat Personal und Recht
<http://www.hochschule-bonn-rhein-sieg.de>



Sankt Augustin, 10.04.2019

Ihre Anfrage vom 12.02.2019

Sehr gee 

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Zusendung
 - jeglicher Verträge mit der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung über die Ausbildung von Personal an der H-BRS
 - einer Aufstellung der Kosten für die H-BRS für die Ausbildung von Personal für die Bundeswehr bzw. das Bundesministerium der Verteidigung sowie
 - einer Übersicht über die von der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Ausbildung von Personal an der H-BRSgebe ich statt.
2. Ihrem Antrag auf Zusendung
 - jeglicher Protokolle über eine Kooperation der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung mit der H-BRSgebe ich statt, soweit er Protokolle der Sitzungen des Fachbereichsrats Informatik betrifft. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

In Ihrer Email vom 12.02.2019 stellten Sie einen Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) und baten darum, Ihnen

- *„jegliche Verträge mit der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung über die Ausbildung von Personal an der H-BRS,*
- *jegliche Protokolle über eine Kooperation der Bundeswehr bzw. dem BMVG mit der H-BRS,*
- *eine Aufstellung der Kosten für die H-BRS für die Ausbildung von Personal für die Bundeswehr bzw. das BMVG sowie*
- *eine Übersicht über die von der Bundeswehr bzw. dem BMVG zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Ausbildung von Personal an der H-BRS“*

zuzusenden.

II.

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und das Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, haben im Juli 2018 eine Kooperation dahingehend vereinbart, Personal der Bundeswehrverwaltung im Rahmen eines dualen Studiengangs Informatik mit dem Schwerpunkt Informationssicherheit gemeinsam auszubilden. Der entsprechende Kooperationsvertrag wurde am 18. Juli 2018 unterzeichnet.

Soweit Sie die Zusendung der Verträge mit der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung über die Ausbildung von Personal an der H-BRS, die Zusendung einer Aufstellung über die Kosten für die H-BRS hinsichtlich der Ausbildung von Personal für die Bundeswehr bzw. das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Zusendung einer Übersicht über die von der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Ausbildung von Personal an der H-BRS beantragen, ist Ihrem Antrag gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW stattzugeben.

Dem Anspruch steht insbesondere auch nicht der Ausschlussgrund des § 6 lit. c IFG NRW entgegen. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg seine Zustimmung zur Weitergabe der begehrten Informationen erteilt.

Den Kooperationsvertrag (Anlage 1), eine Übersicht der im Rahmen der Kooperation anfallenden Kosten für die H-BRS für die Ausbildung von Personal für die Bundeswehr bzw. das Bundesministerium der Verteidigung (Anlage 2) sowie eine Übersicht über die von der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung zur Verfügung gestellten finanziel-

len Mittel für die Ausbildung von Personal an der H-BRS (Anlage 3) übersenden wir Ihnen anliegend.

Ihrem Antrag auf Zusendung jeglicher Protokolle über eine Kooperation der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung mit der H-BRS ist nur teilweise stattzugeben, im Übrigen ist er abzulehnen. Protokollaufzeichnungen über die zuvor genannte Kooperation mit der Bundeswehr liegen der Hochschule in Form von Fachbereichsrats- sowie Präsidiumsprotokollen vor.

Hinsichtlich der Protokollaufzeichnungen der öffentlichen Fachbereichsratssitzungen liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW vor. Wie zuvor ausgeführt, steht dem Anspruch insbesondere auch nicht der Ausschlussgrund des § 6 lit. c IFG NRW entgegen, da das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr der Hochschule seine Zustimmung zur Weitergabe erteilt hat. Die maßgeblichen Ausschnitte der Protokolle der Sitzungen des Fachbereichsrats Informatik im Zusammenhang mit der Kooperation mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übersenden wir Ihnen anliegend (vgl. Anlage 4 bis 10).

Soweit Sie durch die Zusendung „jeglicher Protokolle“ auch die Zusendung von Präsidiumsprotokollen begehren, ist Ihr Antrag abzulehnen. Diesbezüglich steht dem Anspruch auf Informationszugang gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Alt. 3 IFG NRW entgegen. Gem. § 7 Abs. 1 Alt. 3 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, sofern er Protokolle vertraulicher Beratungen betrifft. Bei den von Ihnen begehrten Präsidiumsprotokollen im Zusammenhang mit der Kooperation mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr handelt es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen im oben genannten Sinne. Sitzungen des Präsidiums sind gem. Ziffer 6.3 der Geschäftsordnung grundsätzlich nichtöffentlich. Die im Rahmen der Sitzungen stattfindenden und protokollierten Beratungen, zu denen insbes. Bewertungen, Entscheidungsdiskussionen und vergleichbare Sachverhalte zählen, sind vertraulich, um einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch und eine effektive und neutrale Entscheidungsfindung des Präsidiums im Hinblick auf die ihm gem. § 35 HG NRW obliegenden Aufgaben zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere auch die Beratungen im Zusammenhang mit der Kooperation mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Adresse: Appellhofplatz, 50667 Köln

Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln

Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Daneben haben Sie gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf) anzurufen.